



COVID-19 – Newsletter 22

22.04.2020

Im Zentrum der derzeitigen Bemühungen der Städte und Gemeinden stehen derzeit drei Handlungsfelder:

- *Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur*
- *Sicherstellung der internen Serviceleistungen*
- *Situationsadäquates Angebot an KundInnen-Service für die Bevölkerung*

Die zentrale Bedeutung, die Städten und Gemeinden sowie kommunalen Institutionen im Zuge der Ausbreitung des sogenannten Corona-Virus zukommt, wurde auch von der Bundesregierung betont. Dennoch wurden auch Dienststellen des Öffentlichen Sektors seitens der Bundesregierung dazu aufgefordert – soweit dies möglich ist – MitarbeiterInnen zur Telearbeit anzuweisen. Dies wird auch der Österreichische Städtebund bis Ende des Monats April so handhaben. Alle ReferentInnen des Österreichischen Städtebundes werden jedoch auch während dieses Zeitraums per E-Mail sowie telefonisch, in gewohnter Weise, erreichbar sein.

Der folgende Newsletter soll über derzeitige Entwicklungen und Problemlagen informieren sowie Maßnahmen, die bereits von einzelnen Städten und Gemeinden sowie kommunalen Institutionen und Unternehmen gesetzt wurden, sammeln und aufzeigen.

Alle bisherigen Ausgaben des „COVID-19 Newsletters“ können Sie unter folgendem Link nachlesen:

https://www.staedtebund.gv.at/services/aktuelles/?no_cache=1



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Ereignisse und Problemlagen.....	3
1. Aktuelle Gesetzesbeschlüsse.....	3
2. Stufenplan zur weiteren Öffnung im Monat Mai	3
3. Abstrichentnahme von MitarbeiterInnen in SeniorInneneinrichtungen - datenschutzrechtliche Problemstellung	4
4. Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zu kommunalen Bädern	5
5. Zulässigkeit von Bauverhandlungen – Verschiedene Rechtsansichten	6
6. ÖsterreicherInnen halten Demokratie auch in Krisenzeiten hoch.....	7
7. Höhere Gewalt", Geschäftsgrundlage und der "eifrige" Gesetzgeber	7
8. COVID-19-Gesetze – Auswirkungen auf Fristen	8
9. Definition der Risikogruppen „zeitnah“ – Inkrafttreten mit 4. Mai	10
10. Corona-Testungen in der 24h-Betreuung in Wien und NÖ	11
11. Schule - Öffnungs-Fahrpläne in anderen Ländern.....	11
12. Stellungnahme der ÖGKJP zur Coronakrise und die daraus resultierenden Konsequenzen für Kinder und Jugendliche	13
13. Sich kümmern und Trauern in Corona-Zeiten	13
14. Pflegereform verschoben: ÖGKV Forderungen für die Zeit nach der Pandemie.....	13
15. Kindergarten - Forderung nach einheitlichen Regeln zu Schutzmaßnahmen	14
16. Industriellenvereinigung: Vor allem Dienstleistungssektor von Wirtschaftseinbruch betroffen	15
17. Konjunkturerholung könnte Jahre dauern.....	15
18. Bayerischer Städtetag fordert kommunalen Rettungsschirm	15
19. Verschärft Feinstaubbelastung die Corona-Pandemie?	16
Aus den Bundesländern	17
1. Flächendeckende Tests in Burgenlands Pflegeheimen gestartet	17
2. NÖ: 1.000 Laptops werden an SchülerInnen verteilt.....	17
3. NÖ: Diskussion um Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen.....	17
4. Steiermark: Erste Bezirke sind wieder komplett coronafrei	18
5. „Zemma lüta“: Initiative gegen das Alleinsein.....	18
6. Vorarlberg: Gesichtsmasken Standard FFP2 „made in Austria“ – Kooperation von 6 Firmen	18
7. Zugang zu Seen und Bädern – Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Bundesländern	19
Maßnahmen und Problemlagen in den Städten und Gemeinden sowie laufende Anfragen	21
1. Vorarlberg: Gemeindevahl wohl im September	21
2. Wiener Linien fertigen Gesichtsschutz in 3D-Druck an	21
3. Österreichs erster Maskenautomat in Graz	22
4. Bank „verschenkt“ eine Million Euro: Regionale Wirtschaft stärken und Hilfsbedürftige erreichen.....	22
5. Amt der Landesregierung zitiert COVID-19 Newsletter des Österreichischen Städtebundes.....	22
Bericht aus dem Büro des Österreichischen Städtebundes in Brüssel	23
1. EU-Koordinationszentrum von Notfallmaßnahmen & Katastrophenschutzverfahren (ERCC):.....	23
2. Ausschuss der Kommunen und Regionen (AdR)	23



Aktuelle Ereignisse und Problemlagen

1. Aktuelle Gesetzesbeschlüsse

Folgende Bundesgesetzblätter wurden am **20. April 2020** herausgegeben:

[BGBl. II Nr. 163/2020](#)

Besondere Vorschriften für die Einbringung von Eingaben bei Gericht (1. COVID-19 Ziviljustiz-VO)

[BGBl. II Nr. 164/2020](#)

COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchVO

Folgende Bundesgesetzblätter wurden am **21. April 2020** herausgegeben:

[BGBl. II Nr. 165/2020](#)

Änderung der Direktzahlungs-Verordnung 2015, der Horizontalen GAP-Verordnung, der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, der Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich

[BGBl. II Nr. 167/2020](#)

Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20

[BGBl. II Nr. 168/2020](#)

Änderung der COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO

[BGBl. II Nr. 166/2020](#)

Berichtigung von Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt

[BGBl. II Nr. 169/2020](#)

Änderung der Online-Identifikationsverordnung

2. Stufenplan zur weiteren Öffnung im Monat Mai

Basierend auf der Pressekonferenz der Bundesregierung am 21.04.2020

Stufenweise Öffnung folgender Bereiche

- Am 1. Mai sperren alle Geschäfte wieder auf
- Auch die Frisöre können ab 1. Mai wieder öffnen - wo möglich, sollen sie aber im Freien schneiden
- Außerdem werden auch Geschäftslokale für andere Dienstleistungen bereits ab 1. Mai wieder öffnen. ZB Fußpflege, Maniküre etc.
- Ausgenommen bleiben weiterhin Betriebe der Freizeit-, Gastronomie- und Tourismusbranche – hier wird ein eigener Fahrplan definiert

Ausgangsbeschränkungen

- Die Ausgangsbeschränkungen gelten weiterhin bis zum 30. April
- Erst in den kommenden Tagen werden die Auswirkungen der ersten Lockerungen nach Ostern in den Infektionszahlen zu sehen sein
- Der weitere Plan zu den Ausgangsbeschränkungen wird bis spätestens Mitte kommende Woche präsentiert



Schulen

- Die Schulen sollen ab 15. Mai wieder schrittweise den Betrieb hochfahren
- Wer darüber hinaus Betreuung braucht, kann diese selbstverständlich weiterhin in der Schule und in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen
- Weitere Details wird der Bildungsminister am Freitag präsentieren

Öffentlicher Dienst:

- Der Parteienverkehr im öffentlichen Dienst wird ab Mitte Mai schrittweise wieder hochgefahren
- MitarbeiterInnen, die im Homeoffice arbeiten können, sollen das auch weiterhin tun

Glaubensgemeinschaften

- Ab 15. Mai dürfen Gottesdienste wieder gefeiert werden
- Mit den Religionsgemeinschaften werden klare Regelungen erarbeitet, was Hygienemaßnahmen und Abstand betrifft
- Alle weiteren Details werden am Donnerstag von der zuständigen Ministerin präsentiert

Gastronomie

- Ab 15. Mai dürfen Gastronomiebetriebe wieder öffnen
- Es wird klare Vorschriften geben, was Hygienemaßnahmen und Abstand betrifft
- Das wird auch bedeuten, dass Servicepersonal Mund-Nasen-Schutz verwendet
- Die Öffnungszeiten sollen bis 23.00 Uhr begrenzt sein
- Alle weiteren Details werden nächste Woche präsentiert

Tourismus

- Ziel ist, dass es möglich ist im Sommer in Österreich Urlaub zu machen
- Reisemöglichkeiten in andere Ländern, welche die Ausbreitung des Coronavirus im Griff haben, sollen ermöglicht werden
- Es soll in Zusammenarbeit mit der Tourismusbranche auch ein Konzept erarbeitet werden, um Vorkehrungen zu treffen, sollte es zu einer zweiten Welle kommen
- Details werden nächste Woche präsentiert

3. Abstrichentnahme von MitarbeiterInnen in SeniorInneneneinrichtungen - datenschutzrechtliche Problemstellung

Der Österreichische Städtebund erhielt eine Anfrage betreffend die datenschutzrechtliche Behandlung der Abstrichentnahme in SeniorInnenwohneinrichtungen. Neben den Daten der BewohnerInnen sollen auch Daten der MitarbeiterInnen erhoben werden. Hier erheben sich für die Städte und Gemeinden als ArbeitgeberInnen datenschutzrechtliche Bedenken, inwieweit solche Daten bekannt gegeben werden dürfen und wie hier zu verfahren ist.

Der **folgende Artikel der Datenschutzbehörde** ist diesbezüglich einschlägig:

<https://www.dsb.gv.at/informationen-zum-coronavirus-covid-19->

In diesem heißt es u.a.:

"Für die Übermittlung der Gesundheitsdaten an die Gesundheitsbehörden normiert Art. 9 Abs. 2 lit.i DSGVO iVm § 10 Abs. 2 DSG **eine entsprechende Rechtsgrundlage** (Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit)."



Artikel 6 Abs. 1 lit.d DSGVO: "Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;" Die Bestimmung könnte wohl als Erlaubnistatbestand herangezogen werden.

Demnach wäre eine Datenübermittlung möglich. Zu beachten wäre ggf. der Grundsatz der "**Datenminimierung**", d.h. es ist zu prüfen, ob wirklich alle Datenfelder zur Zweckerreichung erforderlich sind - z.B. die Wohnadresse.

Im Bundesland Steiermark hat die Stmk. Landesregierung die Datenverarbeitung in Pflegeheimen **mit Verordnung** geregelt. Ohne eine solche Grundlage gestaltet sich eine Weiterleitung von Gesundheitsdaten generell eher schwierig.

Beilage1: Stmk. LGBl. Corona-Datenverordnung

4. Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zu kommunalen Bädern

Ein Sommer ohne Seen und Freibäder ist wohl für viele nicht vorstellbar. Gerade wenn Reisebeschränkungen einen Urlaub am Meer nicht ermöglichen steigt die Bedeutung des heimischen Freizeitangebotes noch mehr als in „normalen“ Jahren- ohne Corona.

Selbstverständlich steht die Gesundheit immer im Vordergrund, die Maßnahmen der Bundesregierung und die Disziplin der ÖsterreicherInnen haben aber dafür gesorgt, dass schrittweise Lockerungen möglich wurden. Niemand darf mit einer Badesaison rechnen wie wir es gewohnt sind. Dennoch hofft die Bäderbranche auf eine Öffnung der Freibäder im Laufe des Juni 2020 unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen. Dazu zählen etwa eine beschränkte Besucherzahl, um die Abstände in den Liegebereichen zu gewährleisten oder Maßnahmen im Kassenbereich und bei Attraktionen wie Rutschen und Sprungtürmen. Wie auch in anderen Lebensbereichen wird auch hier die Disziplin der Badegäste über den Erfolg entscheiden. Österreichs Freibäder sind jedenfalls gewappnet und freuen sich auf ihre Badegäste.

Der **Österreichische Städtebund** hat mit den kommunalen ExpertInnen eine Stellungnahme sowie ein Konzept zum sicheren Betrieb von städtischen Freibädern verfasst. Ziel ist es, den ÖsterreicherInnen, die heuer wahrscheinlich zahlreich zu Hause bleiben werden, ein attraktives und familienfreundliches Angebot in den städtischen Freibädern zu ermöglichen. Bei Interesse finden Sie diese Expertise samt Beilagen im Anhang.

Beilage2: Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes

Beilage3: Konzept Freibäder aus städtischer Sicht

Beilage4: Pandemieplan der Deutschen Gesellschaft für Badewesen



5. Zulässigkeit von Bauverhandlungen – Verschiedene Rechtsansichten

Seitens der Landesgruppe Kärnten wurde uns eine Rechtsmeinung des Amtes der Ktn. Landesregierung übermittelt, welche – auch im Gegensatz zu bisher dem Österreichischen Städtebund bekannten Rechtsmeinungen (tw. auch im Newsletter kundgemacht) – sich für die Zulässigkeit von Parteienteilnahme an Augenscheinsverhandlungen ausspricht.

Fazit der Ktn. LReg: Für die Ausübung der Verwaltungsrechtspflege bestehen keine Ausnahmen vom Betretungsverbot des Bundes. § 3 COVID-19-VwBG stellt jedoch eine *lex specialis* zum per VO geregelten Betretungsverbot dar.

Nachdem konkrete Materiengesetze verpflichtende Augenscheinverhandlungen vorsehen, so z.B. für bestimmte Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung nach der Kärntner Bauordnung, aber auch nach anderen landes- bzw. bunderechtlichen Materiengesetzen sind daher in diesem Fällen Augenscheinverhandlungen zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und stellt auch für die Teilnehmer bzw. Parteien einen zulässigen Grund dar, öffentliche Orte zu betreten, um an diesen Verhandlungen teilzunehmen.

Im Sinne der Manuduktionspflicht gemäß § 13 a AVG durch die Behörde erscheint es jedoch zielführend, um keine Verfahrensfehler zu begehen, bereits bei der Ausschreibung der Augenscheinverhandlung in der Kundmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG die Augenscheinverhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist und daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vorliegen. Überdies sollte auf die üblichen Vorsorgemaßnahmen, wie das Tragen von NMS Masken und die Abstandhaltung während der Verhandlung hingewiesen werden.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wurde hierzu eine Stellungnahme der Bau – und Anlagenabteilung des Magistrats Graz eingeholt, die eine andere rechtliche Beurteilung abgegeben hat und die Zulässigkeit von öffentlichen Bauverhandlungen in den allermeisten Fällen in Frage stellt:

Im Ktn BauG ist zwar eine „hat-Bestimmung“ enthalten, aber wohl auch nicht auf alle Verfahren zwingend anzuwenden, weil § 82 Abs 7 AVG immer zu beachten ist. Dh, dass die mündliche Verhandlung immer fakultativ ist. (mögliche Ausnahme: das Ktn BauG ist nach dem AVG nochmals verlautbart worden und hebt diese damit allenfalls aus). Für die mündliche Verhandlung im BauG gilt jedenfalls das Covid-G, weil es uE insofern wie eine Art 11 Abs 2 B-VG-Regel (Bedarfsgesetzgebung) zu begreifen ist.

Die mündliche Verhandlung muss nach den Covid-Bestimmungen (insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm) quasi **unbedingt erforderlich** sein. Und das ist **selten bis unmöglich**.

Auch seitens der zuständigen Landesrätin aus dem **Bundesland Steiermark** und der ihr unterstehenden Landesfachabteilung wird die Rechtsansicht aus dem Magistrat Graz dem Österreichischen Städtebund gegenüber bestätigt.



6. ÖsterreicherInnen halten Demokratie auch in Krisenzeiten hoch

In kaum einem anderen Land wird angesichts der Bekämpfung der Corona-Pandemie so stark an der Demokratie festgehalten wie in Österreich. Das ergibt eine international angelegte Studie von Gallup International: 95 Prozent stehen auch in der Krise zum demokratischen System. Das ist international ein Spitzenwert.

Ausführlich unter: <https://www.derstandard.at/story/2000116982143/oesterreicher-halten-demokratie-auch-in-krisenzeit-hoch>

7. Höhere Gewalt", Geschäftsgrundlage und der "eifrige" Gesetzgeber

In der Mai-Ausgabe der *ecolex* äußert der Autor im Beitrag: *"Recht smartCOVID19: Pandemiebedingt zu Analogem und: Warum schnell nicht immer gut ist!"* ein paar Gedanken zu pandemiebedingter höherer Gewalt, Wegfall der Geschäftsgrundlage und zum 2. COVID-19-JuBG. Nachstehend werden daraus - verkürzt und ohne Nachweise - sieben Thesen präsentiert:

- "**Höhere Gewalt**" ist immer nur der letzte Ausweg und geht der Parteiendisposition nach. Sie ist ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das so außergewöhnlich ist, dass es nicht "als typische Betriebsgefahr" anzusehen ist, nicht regelmäßig vorkommt und selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. "Höhere Gewalt" spielt insb im deliktischen Bereich eine Rolle. Dass die Pandemie per se "höhere Gewalt" ist, ist nicht zu bezweifeln. Gerade vertragsrechtlich ist das nicht ganz so klar.
- Die oft erwähnte Rsp zu SARS ist wenig hilfreich: Hier wurde "nur" ausgesprochen, dass ein Kunde dann, wenn die Reise wegen "höherer Gewalt" unzumutbar wird, wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zurücktreten kann und Geleistetes zurückzuerhalten hat. Dann war eine Vertragsanpassung zu prüfen.
- Häufig ist es nicht COVID-19 selbst, der (be)hindert, sondern Gesetze und behördliche Maßnahmen. Staatliche Eingriffe sind in den verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig. Auch wird daran gearbeitet, die Folgen des Eingriffs, wenn schon nicht unschädlich, so zumindest weniger schädlich zu machen.
- Dass Vertragsparteien Umstände, wie zB Pandemien, Krieg, Terror, behördliche und gesetzliche Anordnungen und deren Folgen, konkret vertraglich als "**höhere Gewalt**" definieren und dementsprechende Aussetzungen, Anpassungen oÄ festlegen, sagt nur aus, dass die Parteien für solche Fälle eine Regelung getroffen haben und diese Disposition den "*allgemeinen Grundsätzen*" vorgeht. Der vertraglichen Risikosphärenverteilung sind (fast) keine Grenzen gesetzt und ob diese "interessegerecht" ist oder nicht, spielt nur insoweit eine Rolle, als dadurch Grenzen der Geltungs- und Inhaltskontrolle überschritten werden.
- Ob die "**Nicht-Pandemie**" Geschäftsgrundlage geworden ist, was durchaus sein kann, ändert nichts an der Möglichkeit einer parteidispositiven Regelung. Auch hier gilt: Die Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage hat immer nur subsidiären Charakter und ist als letztes Mittel heranzuziehen. Dort, wo vertraglich zulässige und gesetzliche Gefahrtragungsregeln greifen, ist für die Berufung auf die



Geschäftsgrundlage kein Raum. Unerschwinglichkeit liegt idR nur dann vor, wenn die Erfüllung in den wirtschaftlichen Ruin führen würde bzw die Leistung unvernünftig und wirtschaftlich sinnlos würde.

- Selbstverständlich kann es wegen COVID-19 Fälle geben, in dem die Geltendmachung der Geschäftsgrundlage Sinn machen könnte. Die Parteien dürfen aber (auch solche) Risiken vertraglich zuordnen und "neutrale Sphären" damit eben "entneutralisieren". Dass dies für die davon betroffene Partei nicht immer interessegerecht ist, liegt leider auf der Hand. Sollte die Geschäftsgrundlage im Einzelfall greifen, ist Vertragsanpassung zu erwägen. Temporär fällt die Geschäftsgrundlage von Verträgen wegen COVID-19 aber nicht weg, sie bleibt (blieb) eben bestehen oder eben nicht; im letzteren Fall "basteln" sich die Parteien (redlich) wieder eine neue, die dann hoffentlich hält.
- Die aktuelle Gesetzgebung ist nicht nur aus demokratiepolitischer und verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich, sie wirft auch manche (bislang sichere!) vertragliche Risikoverteilung "über den Haufen", wie etwa § 4 2. COVID-19-JuBG: Soweit bei einem vor dem 1. 4. 2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Schuldner in Verzug gerät, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie entweder in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Leistung wegen der Beschränkungen des Erwerbslebens nicht erbringen kann, ist er nicht verpflichtet, eine vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen. Das gilt unabhängig von einem Verschulden des Schuldners. § 4 ist rückwirkend mit 1. 4. 2020 in Kraft getreten und tritt erst mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft. Dass damit ein Vertragsgefüge massiv erschüttert werden kann, liegt auf der Hand, zumal jedes Risiko idR "eingepreist" wird und nun fällt eben ein Risiko weg. Die Andersbehandlung im Rahmen der Zuordnung von "neutralen Sphären" von COVID-19 und seinen gesetzgeberischen und behördlichen Folgen in Vergleich zu Fällen, in denen zB ein Attentat den Verzug verursacht, harrt einer (Er-)Klärung.

Zum Autor: *Dr. Thomas Rabl* ist Rechtsanwalt in Wien.

Quelle: https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llcure20200036?utm_campaign=corona_updates&utm_source=RAnews&utm_medium=email&utm_content=zivilr_hoeheregewalt_rabl

8. COVID-19-Gesetze – Auswirkungen auf Fristen

Die bis zum jetzigen Zeitpunkt in Kraft getretenen COVID-19-Gesetze haben auch weitreichende Auswirkungen auf gerichtliche, behördliche und arbeitsvertragliche Fristen. Vertraglich vereinbarte Fristen sind bisher kaum betroffen, sondern v.a. gesetzliche, behördliche und richterliche Fristen.

Auch sind neue Bestimmungen zur Zustellung von behördlichen Schriftstücken vorgesehen. Einzelne Rechtsgebiete werden folgend aus den diesbezüglichen Ausführungen der Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH hervorgehoben:

Arbeitsvertragliche Fristen

Im Geltungsbereich des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes ist vorgesehen, dass der Fortlauf von laufenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die am 16. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, bis 30. April 2020 gehemmt wird.



Vertraglich vereinbarte Fristen

Die bis dato erlassenen COVID-19-Gesetze enthalten dazu keine Bestimmungen, sodass offenbar nur gesetzliche Fristen, nicht aber vertraglich vereinbarte Fristen umfasst sind. Das bedeutet, dass mangels gegenteiliger Regelungen vertraglich vereinbarte Fristen (z.B. zur Gewährleistung, zur Kündigung, zur Irrtumsanfechtung o.Ä.) nicht unterbrochen werden und weiter unverändert gelten. Auch für z.B. vertraglich vereinbarte Verjährungsfristen ändert sich durch die COVID-19-Gesetze nichts.

Davon ausgenommen sind vertraglich vereinbarte Fristen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (vgl. oberhalb) und die unterhalb aufgezählten Sonderbestimmungen im Mietrecht, Kreditvertragsrecht und Bestimmungen zur Beschränkung von Verzugszinsen sowie Ausschluss von Inkassokosten und Konventionalstrafen. **Sonderbestimmungen gibt es im Bereich des Mietrechts bei**

Wohnungsmietverträgen. Eine Kündigung des Mietvertrags wegen eines Mietzinsrückstands aus den Monaten April, Mai und Juni 2020 in Folge der Pandemie ist vorläufig nicht möglich. Vermieter können den Zahlungsrückstand bis 31. Dezember 2020 nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken. Der Zahlungsrückstand muss bis spätestens Mitte des Jahres 2022 entrichtet werden. Dann hat der Vermieter das Recht, eine Kündigung des Mietvertrags oder eine Klage auf Vertragsaufhebung auf diesen Rückstand zu stützen. Auch für die Verlängerung von befristeten Wohnungsmietverträgen wurden Sonderbestimmungen erlassen. Bezüglich der **Abwicklung von vertraglichen Schuldverhältnissen** bestimmt das 4. COVID-Gesetz weiters für vor dem 1. April 2020 abgeschlossene Vertragsverhältnisse die Einschränkung von Verzugsfolgen bzw. des Verzugszinssatzes aus pandemiebedingten Gründen bis Ende Juni 2022. Weiters muss unter gewissen pandemiebedingten Umständen keine Konventionalstrafe mehr geleistet werden. Auch diese Regelung tritt (vorerst) bis Juni 2022 in Kraft.

Verwaltungsbehördliche Verfahren

In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen ebenfalls mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Auch hier kann die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Gegenteiliges anordnen und muss in diesem Fall auch eine angemessene neue Frist setzen. Dies gilt auch für Verfahren der Verwaltungsgerichte, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist. Auch das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes ist davon betroffen.

Durch das 4. COVID-19-Gesetz wird die ursprünglich eingeführte Unterbrechung von Verfahrensfristen in Verwaltungsverfahren korrigiert und die Verjährungsfristenunterbrechung gestrichen. Diese Bestimmung tritt bereits rückwirkend mit 22. März 2020 in Kraft. Ergänzt wird, dass bei der Fristenberechnung nach § 2 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz der 1. Mai 2020 als Tag gilt, an dem die Frist begonnen hat. Weiters werden bestimmte Fristen wieder aus der Fristenunterbrechung ausgenommen.

Zudem sind Hemmungen bestimmter Fristen vorgesehen. So wird die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 nicht eingerechnet in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist, in Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen und in Verjährungsfristen

Ebenfalls vorgesehen sind neue Bestimmungen zu den Fristen für die Zahlung eines Strafbetrages.

Für **öffentliche Auftragsvergaben** wurden ebenfalls **Sonderbestimmungen** vorgesehen.



Fristen nach der Bundesabgabenordnung

In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März 2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Auch hier kann die Abgabenbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Gegenteiliges anordnen und muss ebenfalls eine neue angemessene Frist setzen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes werden Fristen in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 gehemmt.

Was ändert sich durch COVID-19 bei den Zustellvorschriften?

Solange die Fristen der ordentlichen Gerichte bzw. die Fristen in den oberhalb erwähnten verwaltungsbehördlichen Verfahren unterbrochen sind, gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis (RSa- und RSb-Schreiben) der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden geänderte Zustellbestimmungen. Bei RSa- und RSb-Sendungen genügt es nunmehr, dass das Schreiben in den Briefkasten eingelegt wird oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird. Für die Zustellung ist keine Unterschrift mehr notwendig. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Gleiches gilt bei Zustellung an einen Ersatzempfänger. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Weitere Ausführungen – insb. zu Fristen vor den **Ordentlichen Gerichten**, zu **Finanzstrafverfahren** sowie zu Änderungen der **Insolvenzordnung** finden Sie im Newsletter der Benn-Ibler Rechtsanwälte unter folgendem Link: <https://www.benn-ibler.com/2-covid-19-gesetz-auswirkungen-auf-fristen/>

Quelle: Newsletter der **Benn-Ibler Rechtsanwälte** GmbH, Autorin: *MMag. Eva Havas*

9. Definition der Risikogruppen „zeitnah“ – Inkrafttreten mit 4. Mai

Die Koalition bringt heute (22.4.) ihr nächstes Gesetzespaket zur Bewältigung der Coronakrise im Nationalrat ein. Beschlossen werden sollen die zwölf Vorlagen allerdings erst kommende Woche. Im Paket findet sich auch die gesetzliche Regelung für die Risikogruppen.

Genaueres zur Risikogruppen-Definition wird über eine Verordnung zu erledigen sein. Festgehalten wird im Gesetz aber etwa, dass auch Personen aus systemrelevanten Berufen ebenso von der Regelung umfasst sind wie geringfügig Beschäftigte. Das Schreiben an die Patienten, dass sie aufgrund ihrer Medikation zur Risikogruppe gehören könnten, wird nicht von der jeweiligen Kasse sondern vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ausgesickt. Stellt der Dienstgeber Personen aus der Risikogruppe frei, sind ihm neben dem Entgelt und anteiligen Sonderzahlungen sämtliche Lohnnebenkosten zu ersetzen.



Die Auslegung zu dem Maßnahmenkatalog sei in Vorbereitung und sollte zeitnah herausgegeben werden, um am 4. Mai in Kraft treten zu können, sagt Gesundheitsminister Rudolf Anschober am Ö1-Morgenjournal

Mehr dazu auch unter: <https://orf.at/stories/3162758/>

10. Corona-Testungen in der 24h-Betreuung in Wien und NÖ

Die Wirtschaftskammer will ausländische Betreuungskräfte schneller zu ihren Familien bringen. Um die teils vorgeschriebene 14-tägige Quarantäne für 24-Stunden-Betreuerinnen, die wieder aus dem Ausland nach Österreich kommen, deutlich zu verkürzen, biete man in Wien und Niederösterreich nun Corona-Tests (PCR-Tests) an. Damit soll innerhalb von 24 Stunden Klarheit bestehen.

Derzeit ist für alle jene Rückkehrer aus dem Ausland, die nicht unter die Pendlerregelung fallen, entweder eine 14-tägige Quarantäne oder ein negatives Attest nötig, sagte der stellvertretende Wiener Wirtschaftskammer-Fachgruppenobmann Mario Tasotti am Dienstag gegenüber der APA. Betreuungskräfte aus den unmittelbaren Nachbarstaaten sind von der Quarantäne bzw. den Tests ausgenommen, Kräfte etwa aus Kroatien oder Rumänien hingegen nicht. Man wolle aber unabhängig davon sicherstellen, dass alle Betreuungskräfte vor ihrem Einsatz auch wirklich gesund sind, daher sei es sinnvoll, dass sich alle einem Test unterziehen.

Die Kosten der Tests inklusive Unterbringung im Hotel werden sich zwischen 130 und 150 Euro bewegen - tragen müssen diese vorerst die KlientInnen. Tasotti hofft auch in Wien und Niederösterreich auf eine Kostenübernahme durch die Länder. Er verwies auf das Beispiel Steiermark, wo am Vortag bekannt wurde, dass das Land die Test-Kosten für rumänische 24-Stunden-Betreuer und -Betreuerinnen übernehmen wird.

11. Schule - Öffnungs-Fahrpläne in anderen Ländern

In Österreich soll am Freitag der konkrete Fahrplan für die Öffnung der Schulen bekanntgegeben werden. Bereits bekannt ist, dass ab 4. Mai Abschlussklassen an AHS, BMHS und Berufsschulen an die Schulen zurückkehren werden. Im Anschluss ein Überblick über den Stand in anderen Staaten.

DEUTSCHLAND: Auch Deutschland will am 4. Mai mit einer "schrittweisen" Schulöffnung beginnen - wobei das eigentlich nicht ganz stimmt: Abiturprüfungen haben in manchen Bundesländern (Bildung ist in Deutschland Ländersache, Anm.) auch in den vergangenen Wochen stattgefunden. Begonnen wird ähnlich wie in Österreich mit den Abschlussklassen, aber auch zusätzlich mit jenen Schulstufen, die dann im kommenden Jahr Prüfungen ablegen sowie den obersten Volksschulklassen. Genaue Vorgaben über Hygiene- und Abstandsregeln bzw. Gruppengrößen gibt es aber noch nicht: Diese sollen bis 29. April vorliegen.

SCHWEIZ: In der Schweiz öffnen am 11. Mai als erstes wieder die sogenannten "obligatorischen Schulen". Diese sind in Österreich mit den Volksschulen, AHS-Unterstufen und Neuen Mittelschulen vergleichbar. Berufs- und Mittelschulen wie Gymnasien sollen erst ab 8. Juni starten, Pläne für die Matura gibt es noch nicht. Details zu Hygienevorgaben und Organisation liegen ebenfalls nicht vor.



FRANKREICH: Noch nicht ganz fix ist der konkrete Fahrplan in Frankreich. Derzeit steht der 11. Mai als Starttermin für eine schrittweise Öffnung im Raum, begonnen werden könnte mit Kindergarten- und einem Teil der Volksschulkinder. Der Unterricht soll dabei in Kleingruppen von maximal 15 Kindern stattfinden, ein Teil davon kann Distanzunterricht sein, auch etwaige Sportangebote der Gemeinden sollen dazu zählen. Die SchülerInnen könnten außerdem jede Woche in wechselnden Gruppen ans Haus kommen. Eine Woche danach könnten auch die elf-, 14-, 16- und 18-jährigen SchülerInnen wieder in den Unterricht kommen, mit 25. Mai alle übrigen folgen. Voraussetzung ist neben der Einhaltung der Gruppengrößen eine Ausstattung mit ausreichend Seife und Desinfektionsmittel. Gelingt das nicht, bleiben die Schulen geschlossen. Außerdem soll die Teilnahme am Unterricht nicht verpflichtend sein. Die schriftliche Matura (Bac) wurde abgesagt.

DÄNEMARK: In Dänemark haben die Volksschulen bereits geöffnet - allerdings mit strengen Vorgaben. Pro Kind müssen vier Quadratmeter Fläche in den Klassenzimmern zur Verfügung stehen, dazu kommt ein Mindestabstand von zwei Metern an den Tischen. Draußen dürfen nicht mehr als fünf Kinder zusammenstehen. Das hat bereits in den ersten Tagen zu Problemen geführt - zum Teil wurde aufgrund der Vorgaben Unterricht im Freien abgehalten. Die älteren Kinder von der sechsten bis neunten Schulstufe kehren vor den Sommerferien vermutlich gar nicht mehr zurück.

NORWEGEN: Ab Montag können die VolksschülerInnen wieder zurück an die Schulen. Ältere SchülerInnen müssen vorerst daheim bleiben, die Matura wurde abgesagt.

NIEDERLANDE: Am 11. Mai öffnen wieder die Volksschulen, am 1. Juni sollen die höheren Schulen folgen. Erlaubt ist aber nur Unterricht in Kleingruppen.

GROSSBRITANNIEN: Es gibt noch keinen Fahrplan für die Wiederöffnung von Schulen. Die dortige Zentralmatura (A-levels) wurde bereits abgesagt - stattdessen sollen die Schulen jene Noten vergeben, "welche die SchülerInnen am wahrscheinlichsten erhalten hätten, wenn sie die Prüfungen abgelegt hätten".

TSCHECHIEN: Auch in Tschechien gibt es noch keinen fixen Fahrplan. Nach den letzten Plänen könnten ab 25. Mai VolksschülerInnen sowie SchülerInnen in Abschlussklassen zurückkehren - vorher müssen aber die Gesundheitsbehörden zustimmen. Alle anderen SchülerInnen sollen demnach bis zu den Ferien daheimbleiben. Die Gruppengröße soll maximal 15 betragen, die SchülerInnen müssen im Schulgebäude Gesichtsmasken tragen - in den einzelnen Klassenzimmern entscheidet darüber die Lehrkraft.

SLOWENIEN: Ebenfalls noch keinen fixen Fahrplan gibt es in Slowenien. Abgesagt wurden aber bereits die nationalen Prüfungen in den dritten, sechsten und neunten Schulstufen. Die Matura wurde mit einem neuen Format versehen und in den Juni verschoben.

ITALIEN: Die Schulen bleiben bis September geschlossen.

SPANIEN: Es gibt noch keinen fixen Zeitplan für die Öffnung. Klar ist aber bereits, dass bis auf wenige Ausnahmefälle alle Kinder in die nächsten Klassen aufsteigen dürfen.



12. Stellungnahme der ÖGKJP zur Coronakrise und die daraus resultierenden Konsequenzen für Kinder und Jugendliche

Nachdem es gelungen ist, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen, werden nun Konzepte überlegt, wie das weitere Procedere einer Rückkehr in den Alltag zu gestalten sein wird. Dies betrifft selbstverständlich auch die Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen und unter ihnen auch besonders jene, die an einer psychischen Erkrankung leiden.

Die ausführliche Stellungnahme von *Univ.-Prof. Dr. Paul Plener* und *Univ.-Prof. Dr. Leonhard Thun-Hohenstein* (Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie) finden Sie unter folgendem Link:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200421_OTS0158/stellungnahme-der-oegkjp-zur-coronakrise-und-die-daraus-resultierenden-konsequenzen-fuer-kinder-und-jugendliche

13. Sich kümmern und Trauern in Corona-Zeiten

Der Umgang mit chronisch kranken und alten Menschen, Abschied von Sterbenden, Trauer: Das sind schon in normalen Zeiten bewegende Themen, die psychischen Stress auslösen. Derzeit kommt erschwerend hinzu, dass in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen noch sehr restriktive Zugangsregeln gelten und Abstand halten das Gebot der Stunde ist. Wie kann es trotzdem gelingen, Menschen Zuneigung zu schenken, Verbundenheit auszudrücken und mit Abschied und Trauer richtig umzugehen? Die Bundesarbeitsgemeinschaft Trauerbegleitung (BAT), die mit ihren Mitgliedern die Expertise in Österreich bündelt, hat Empfehlungen unter www.trauerbegleiten.at/corona-2020 zusammengestellt.

14. Pflegereform verschoben: ÖGKV Forderungen für die Zeit nach der Pandemie

Das Jahr 2020 sollte das Jahr der Pflege werden, doch es ist das Jahr von SARS-CoV-2 und das Jahr der geänderten Pläne. Doch gerade die letzten Wochen machen auch sichtbar, wie wichtig die kompetente Erledigung von Aufgaben durch die Gesundheits- und Krankenpflegerinnen- und pfleger für das österreichische Gesundheitssystem ist. Im internationalen Vergleich befindet sich unser Land bei der Bewältigung dieser Krise im Spitzenfeld. Einsparungen in der Akutversorgung, die – noch nicht – vorgenommen wurden, sichern jetzt kompetente pflegerische Versorgung im Krankenhaus und im Intensivbereich. Zudem ist umfangreiche pflegerische Fachkompetenz auch in Langzeitpflegeeinrichtungen und in der mobilen Pflege, insbesondere bei der Einbindung von Unterstützungsangeboten in die Pflegepraxis, unbedingt erforderlich. Es zeigt sich einmal mehr dass gut ausgebildetes Pflegepersonal in allen Versorgungsebenen des Gesundheitswesens eine unverzichtbare Ressource ist. Der **Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV)** gibt einen Überblick zu den wichtigsten Forderungen, die im Rahmen der Pflegereform aus Sicht des Verbandes zu bearbeiten sind:

- Umsetzung der Weiterverordnung von Medizinprodukten durch DGKP

Seit der GuKG-Novelle 2016 ist §15a/GuKG in Kraft. Laut diesem können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (GuKP) Verordnungsscheine für Inkontinenzprodukte,



Verbandsmaterialien sowie Pflegeprodukte u.ä. nach der ärztlichen Erstverordnung selbstständig weiterverordnen. Doch durch die Weigerung der Kassen, diese Weiterverordnungscheine anzuerkennen, hat die Regelung bis heute nicht den Weg in die Praxis gefunden. Diese Thematik ist aber auch im Angesicht der Covid-19-Pandemie von besonderer Brisanz. „Es sind die Pflegepersonen, die sich permanent zwischen den Patienten und dem behandelnden Arzt bewegen. Sie sind in der stationären Langzeitpflege und in den mobilen Diensten die ersten Ansprechpartner vor Ort für Pflegebedürftige und deren Angehörige“, führt Ursula Frohner, ÖGKV Präsidentin, aus.

- **Direkte Leistungsverrechnung**

Lange gefordert wird eine direkte Verrechnung von Leistungen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (GuKP) mit den Krankenversicherungen und eine dementsprechende Adaptierung des Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Mit einem klaren Versorgungsauftrag und einem dementsprechenden standardisierten Leistungskatalog könnten im Rahmen der Primärversorgung, und insbesondere die freiberuflich Tätigen GuKP, ihre Leistungen transparent mit den Krankenversicherungen abrechnen.

- **Just-In-Time-Prinzip nicht für die den Gesundheitssektor geeignet**

Die Versorgung chronisch Kranker und Pflegebedürftiger im extramuralen Bereich kann nicht auf einem Just-In-Time-Prinzip beruhen sondern muss vorausschauend und mit Puffern versehen, verstanden werden. Versorgungsentpässe wie aktuell bei der Schutzmasken und Schutzkleidung herrschen, zeigen diese blinden Flecken auf. Das Gesundheitssystem ist kein industrieller Fertigungskomplex und kann auch nicht als solcher gehandhabt werden. Kosteneffizienz und wirtschaftliches Arbeiten sind wohl wichtig, können aber nicht immer als oberstes Ziel angesetzt werden.

15. Kindergarten - Forderung nach einheitlichen Regeln zu Schutzmaßnahmen

Mit Blick auf die von der Regierung angekündigten Lockerungen der Corona-Maßnahmen in Österreich fordern Gewerkschaften und Arbeiterkammer (AK) einheitliche Regeln für die Kindergärten des Landes. Vor allem im Bereich der Schutzmaßnahmen herrsche bisher völlige Unklarheit, kritisieren sie.

"Wenn Bundeskanzler Sebastian Kurz davon spricht, in den österreichischen Kindergärten brauche es angesichts der aktuellen Situation keine Veränderungen und es könne so weiterlaufen wie bisher, dann ignoriert er die Realität und die Verunsicherung der Betroffenen angesichts der Corona-Krise", zeigten sich Christa Hörmann, Bundesfrauenvorsitzende der Gewerkschaft younion, und Barbara Teiber, Vorsitzende der Gewerkschaft GPA-djp, am Mittwoch in einer Aussendung überzeugt.

"Uns erreichen zahlreiche Hilferufe aus den Kindergärten, dass völlige Unklarheit herrsche, welche Schutzmaßnahmen notwendig seien", berichteten sie. In dem einen Bundesland dürften trotz Covid-19 bis zu 20 Kinder in die Gruppe, in dem anderen nur fünf oder sechs oder zehn, kritisierten die beiden. Daher brauche es "rasch ein bundeseinheitliches Rahmengesetz", so die Gewerkschafterinnen.



16. Industriellenvereinigung: Vor allem Dienstleistungssektor von Wirtschaftseinbruch betroffen

Die Coronakrise dürfte laut Berechnungen der Industriellenvereinigung (IV) vor allem die heimische Dienstleistungsbranche treffen. Bereits in den vergangenen Tagen sprach IV-Chefökonom Christian Helmenstein in mehreren Medien von einem erwarteten BIP-Einbruch für heuer von 7,6 Prozent bzw. 31 Mrd. Euro. Bei einer Pressekonferenz am Dienstag präsentierte Helmenstein nun, wie sich diese 31 Mrd. Euro laut IV-Prognosen auf die einzelnen Sektoren aufteilen werden. Vor allem die Gastronomie und der Dienstleistungssektor dürften leiden. So erwartet die IV einen Einbruch der Wirtschaftsleistung für die Gastronomie und Beherbergung von knapp 7 Mrd. Euro. Für sonstige Dienstleistungen sieht sie ein Minus von knapp 12 Mrd. Euro. In diese Kategorie fallen persönliche Dienstleistungen wie Friseurbesuche, aber auch Sport- und Kulturveranstaltungen. "Dieser Schaden wird nicht am Ende der Wiederanlaufphase beseitigt sein - das wird noch länger ein Echo haben" sagte Helmenstein. Die Industrie (inklusive Energie) dürfte dagegen "nur" mit einem Minus von rund 5 Mrd. Euro betroffen sein, für Bau und Handel geht die IV von rund 3,0 bzw. 3,5 Mrd. Euro weniger Wirtschaftsleistung aus.

17. Konjunkturerholung könnte Jahre dauern

Die Erholung der Wirtschaft in Österreich könnte sich nach der Coronavirus-Pandemie doch länger hinziehen als zunächst gehofft. Ökonomen der Wirtschaftsuniversität Wien, des Instituts für höhere Studien (IHS), des Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) und des International Institute for Applied Systems Analysis (IIASA) rechnen laut einer gemeinsamen Untersuchung mit bis zu drei Jahren. Das BIP könnte heuer um bis zu 6,0 Prozent zurückgehen.

Für die zwei darauffolgenden Jahre erwarten die Ökonomen zwar eine klare Erholung und positive Wachstumsraten, auf Vorkrisenniveau werde das BIP jedoch auch bis **Ende 2022** nicht zurückkehren. Zum Verhängnis werde Österreich unter anderem die starke internationale Vernetzung in der Industrie. Trotz der Möglichkeit der Kurzarbeit erwarten die Volkswirte für 2020 einen Anstieg der Arbeitslosenquote auf über 10,5 Prozent – unter Annahme der derzeit geltenden Beschränkungen bis Mitte Mai. Sollten die Maßnahmen bis Mitte Juni in Kraft bleiben, steigt die Prognose sogar auf zwölf Prozent, und vor Ende 2022 wäre keine Rückkehr auf ein Vorkrisenniveau abzusehen.

Auch die Staatsschuldenquote werde sich wegen der von der Regierung beschlossenen Finanzhilfen bis Jahresende von 70,4 auf knapp 75 Prozent erhöhen und erst Ende 2022 wieder auf rund 70 Prozent fallen, sollten die Beschränkungen für die Wirtschaft nur bis Mitte Mai gelten, so die Volkswirte.

Mehr dazu unter: <https://orf.at//stories/3162683/>

18. Bayerischer Städtetag fordert kommunalen Rettungsschirm

Die finanziellen Folgen bei den Steuereinnahmen und Abgaben der Städte und Gemeinden werden gravierender sein als infolge der Finanzkrise nach 2008. Bei der Gewerbesteuer sind 2020 massive Rückgänge zu erwarten. Viele Betriebe und Unternehmen stellen bereits jetzt wegen wegbrechender Umsatzerlöse Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen. Hinzu kommen viele Anträge auf



zinslose Stundungen bei Gewerbesteuerveranlagungen. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist vom Konjunkturunbruch ebenfalls betroffen. Hier kommen die Effekte der Kurzarbeit zum Tragen. BürgermeisterInnen und Kämmerer aus Mitgliedskommunen schlagen bayernweit Alarm. Ohne Hilfe laufen Kommunen Gefahr, wegen der Haushaltslage ihre Handlungsfähigkeit zu verlieren.

Die Pressemitteilung des Bayrischen Städtetages finden Sie in **Beilage5**.

19. Verschärft Feinstaubstaubbelastung die Corona-Pandemie?

Immer mehr aktuelle medizinische Studien legen einen engen Zusammenhang zwischen der Schwere des Krankheitsverlaufs einer Coronainfektion und der (Vor-)Belastung der Betroffenen mit Feinstaub nahe. Damit würde sich auch die Frage nach den geeigneten Strategien zur Bekämpfung der Pandemie neu stellen. Laut der in einem Bericht in der „Frankfurter Allgemeinen“ zitierten „Global Burden of Disease“-Statistik wird die Zahl der durch Feinstaub verursachten vorzeitigen Todesfälle weltweit auf mehr als fünfzehn Millionen pro Jahr hochgerechnet. Und es wird die Frage gestellt, ob es noch ein Zufall sein kann, dass in vielen Pandemie-Hotspots mit hohen Feinstaubwerten die Covid-19-Sterblichkeit besonders hoch ist.

Mehr dazu: <https://uvsvereinigung.wordpress.com/2020/04/21/umweltrecht-verschaerft-feinstaubstaubbelastung-die-corona-pandemie/#more-16273>



Aus den Bundesländern

1. Flächendeckende Tests in Burgenlands Pflegeheimen gestartet

Im Burgenland haben am Dienstag die flächendeckenden Corona-Tests in den Alterswohn- und Pflegeheimen begonnen. In den nächsten Wochen werden rund 4.200 BewohnerInnen und MitarbeiterInnen getestet, teilte Soziallandesrat Christian Illedits mit. In einem weiteren Schritt folgen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen und MitarbeiterInnen der Hauskrankenpflege. Die Tests werden zunächst vom Roten Kreuz durchgeführt. Nach einer Einschulungsphase sollen aber die BetreiberInnen der Alterswohn- und Pflegeheime die Testungen durch ihr dafür qualifiziertes Personal übernehmen. Dass es bisher kaum positive Covid-19-Fälle gegeben habe, spreche für die gesetzten Vorsorgemaßnahmen in den Heimen, betonte Illedits.

2. NÖ: 1.000 Laptops werden an SchülerInnen verteilt

Laut einer Erhebung der Bildungsdirektion Niederösterreich haben rund 1.000 Schüler in den Pflichtschulen keinen Zugriff auf die nötigen Geräte. Sie sollen Ende April Laptops geliehen bekommen. „Wir sind nicht nur daran interessiert, sondern dazu verpflichtet, alle Kinder in Niederösterreich zu erreichen. Es besteht Schulpflicht für alle, da gibt es keine sozialen Ausnahmen“, sagte Bildungslandesrätin Christiane Teschl-Hofmeister gegenüber noe.ORF.at. Einen Teil der Geräte stellt die Wirtschaft zur Verfügung. Bei einem Termin in St. Pölten wurden diese Woche die Laptops symbolisch übergeben. 500 Geräte finanzieren zudem Land und Gemeinden. Über die Bildungsdirektion sollen die Laptops an die Schulen und in weiterer Folge an die Kinder verteilt werden.

Frage der Zuständigkeit sorgt für Diskussion

Generell sorgte die Verteilung der Laptops in den vergangenen Wochen für Diskussionen. Die Bundesregierung sieht sich nur für die Bundesschulen zuständig, sprich für AHS und berufsbildende mittlere und höhere Schulen, nicht aber für die Pflichtschulen. Das sei Ländersache, heißt es. Die Länder hingegen sehen den Bund aber sehr wohl in der Pflicht, sich um die Unterrichtsausstattung in den Pflichtschulen zu kümmern.

3. NÖ: Diskussion um Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen

Im Rahmen eines großen Covid-19-Pakets wurden im NÖ Landtag auch Regelungen für Gemeinderatssitzungen in Pandemiezeiten beschlossen. Regelungen, die von der Opposition heftig kritisiert werden. Tritt der Gemeinderat per Videokonferenz zusammen, ist eine Veröffentlichung der Aufzeichnung davon nun doch nicht verpflichtend. Ein entsprechender Passus im Gesetz wurde kurz vor Sitzungsbeginn gestrichen. Die Öffentlichkeit ist damit von den Sitzungen ausgeschlossen.

Die Grünen sehen grundsätzlich nicht ein, warum die Gemeinderäte nicht wie bisher physisch zusammentreten müssen – unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen, wie das der Nationalrat und die



Landtage ja auch tun. Ein Sprecher des VP-Klubs erklärt auf STANDARD-Anfrage, dass die Gemeinderäte ja weiterhin auch räumlich zusammenkommen können, wenn sie das wollen – und dass ihre Beschlüsse auch weiterhin veröffentlicht werden müssen. Abänderungsanträge bei Umlaufbeschlüssen seien "praktisch undurchführbar". Heikle Beschlüsse würden aber ohnehin nicht im Umlauf gefällt, da seien die BürgermeisterInnen verantwortungsbewusst genug. Und die Vorgabe zur Aufzeichnung von Videositzungen sei deshalb gefallen, weil vor allem in kleineren Gemeinden das technische Equipment dafür schlicht nicht vorhanden sei. Und wo das der Fall ist, sei die Veröffentlichung natürlich erlaubt.

Quelle: <https://www.derstandard.at/story/2000116993565/weniger-oeffentlichkeit-in-niederoesterreichs-gemeindepolitik>

4. Steiermark: Erste Bezirke sind wieder komplett coronafrei

In den Bezirken Murau, Murtal und Leoben gibt es seit rund zwei Wochen keinen einzigen bestätigten neuen Coronafall mehr. Mehr noch: In Murau sind alle fünf Covid-19-Erkrankten wieder genesen, eine einzige Person im knapp 28.000 Einwohner zählenden Bezirk steht noch unter Quarantäne.

Warum gerade in der Tourismusregion Murau ein derartiger Rückgang zu beobachten ist, scheint noch unklar. ExpertInnen glauben, dass die geringe Bevölkerungsdichte des Bezirks ein Grund sein könnte. Immerhin kommen im Bezirk Murau gerade einmal 20 EinwohnerInnen auf einen Quadratkilometer - zum Vergleich, in der Wiener Stadtregion sind es 451. Gegen diese Theorie spricht jedoch, dass der gleich gering besiedelte Nachbarbezirk Tamsweg (Salzburg) 22 Fälle aufweist – und das mit 8.000 Einwohnern weniger als Murau. Ein weiterer Grund könnte sein, dass es in den coronafreien Bezirken Murau, Murtal und Leoben keine Hotspots wie etwa in einem Pflegeheim in Hartberg (Bezirk Hartberg-Fürstenfeld) gegeben hat.

5. „Zemma lüta“: Initiative gegen das Alleinsein

Für viele Menschen ist die häusliche Isolation in den eigenen vier Wänden eine neue und auch belastende Erfahrung. Wer einsam ist und sich unterhalten möchte, kann ab sofort mit geschulten Freiwilligen der Caritas Vorarlberg ein „Schwätzle“ halten.

Mehr dazu: <https://vorarlberg.orf.at/stories/3041723/>

6. Vorarlberg: Gesichtsmasken Standard FFP2 „made in Austria“ – Kooperation von 6 Firmen

Die Masken verfügen über einen 95-prozentigen Virenschutz (Standard FFP2). Ein wichtiger Schritt in Richtung Autarkie, zumal es gerade bei FFP2- oder FFP3-Schutzmasken zahlreiche unseriöse Anbieter auf dem internationalen Markt gibt. Das österreichische Produkt ist von hoher Qualität, da außerdem in Österreich geprüft und zertifiziert wird. Dafür kooperieren sechs Vorarlberger Unternehmen, um innerhalb kürzester Zeit diese Innovation auf den Markt zu bringen. Diese werden zudem von regionalen Näherinnen (Erhalt von Arbeitsplätzen) hergestellt.

Mehr dazu: <https://vorarlberg.orf.at/stories/3042503/>



7. Zugang zu Seen und Bädern – Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Bundesländern

In Bezug auf Öffnung der Freibäder - traditionell Anfang Mai - sieht es da aktuell nicht gut aus, auch wenn etwa in Wien Bürgermeister Michael Ludwig den Zugang ermöglichen will - allenfalls nur zu den Liegeflächen. Anders die Lage bei freien See- und Donauzugängen. "Wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können", heißt es dazu auf der Homepage des Sportministeriums, "spricht aus heutiger Sicht nichts dagegen, sofern kein Betretungsverbot etwa für Seezugänge besteht." Bei den Freibädern sei eine Öffnung per Anfang Mai hingegen nicht vorstellbar, weil die Einhaltung der Abstandsregel etwa bei den Zu- und Ausgängen, zu Badeschluss und etwa von Kindern schwer einhaltbar sei. Es werde daran gearbeitet, dies bei den Freibädern zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.

Die Wahrung der Abstandsregeln aufgrund des Coronavirus in freien Seen und Donauzugängen gelte laut den Angaben naturgemäß auch im Wasser. Unter Einhaltung dieser Bestimmungen sollte das kühle Nass der Bevölkerung in diesem Bereich aber zur Verfügung stehen, sofern keine Betretungsverbote erlassen wurden bzw. bestehen. Ein Rundruf der APA - Austria Presse Agentur bei den Landesregierungen ergab mehrheitlich freie Zugänge:

So etwa in **Salzburg**, wo es aus dem Büro von Landeshauptmann Wilfried Haslauer hieß, dass eine etwaige Begrenzung des Zugangs nur aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Situation erforderlich sein könnte. Demnach müsse man bei einer allfällig neuen Covid-19-Infektionswelle die Situation neu bewerten. Was die Strandbäder der Gemeinden betreffe, so würden diese auch in den Verantwortungsbereich der Gemeinden fallen. Bestehen derzeit Betretungsverbote, seien diese wie gesperrte Spielplätze der aktuellen Lage geschuldet.

Auch in **Wien** bleiben die frei zugänglichen Uferflächen unter Einhaltung der Abstandsregeln uneingeschränkt zugänglich. Laut einer Sprecherin der zuständigen Stadträtin Ulli Sima werde die Alte Donau aktuell für die Badesaison vorbereitet. Mähboote seien dort im Einsatz, um die Unterwasserpflanzen zu stutzen. In der Bundeshauptstadt gelten neben der Alten vor allem auch die Neue Donau sowie die Gewässer in der Lobau als beliebte Freizeitareale.

Badespaß ermöglicht man auch in **Oberösterreich**, an den freien See-Zugängen werde nicht gerüttelt. "Es ist für mich unabdingbar, den Österreicherinnen und Österreichern das Baden und Schwimmen an Seen, Bädern und Thermen bald wieder zu ermöglichen", meinte Sport- und Tourismuslandesrat Markus Achleitner. Allerdings seien dafür "flankierende Maßnahmen zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung notwendig". Dazu zähle etwa das Einhalten des Mindestabstands bei neuralgischen Punkten wie dem Einlass- und Ausgangsbereich oder dem Liegebereich.

Auch das Land **Niederösterreich** denkt derzeit nicht an Betretungsverbote für Seen. Die "strengen Ausgangsbeschränkungen der Bundesregierung" würden durch PolizistInnen kontrolliert. Darüber hinaus seien bis auf Weiteres keine weiteren Verordnungen geplant, hieß es am Dienstag auf Anfrage.

In **Kärnten** wurde von Tourismuslandesrat Sebastian Schuschnig betont, dass das Baden in einem See grundsätzlich nicht verboten sei. Punkto Bäder drängte der Politiker freilich auf rasche Entscheidungen vor der Sommersaison. "Für Kärnten ist die sichere und zeitnahe Öffnung der Bäder gerade für den



Sommertourismus wichtig. Dazu braucht es vor allem Klarheit, unter welchen Bedingungen das passieren kann." Man erarbeite mit Bäderbetreibern "Guidelines". Einschränkungen wie im Burgenland plant Schuschnig nicht: "Eine Beschränkung des Zugangs von ganzen Seen ist derzeit vom Tisch."

Im **Burgenland** gilt bis einschließlich 30. April eine Verordnung, wonach das Betreten von Seebädern, Stegen, Seehütten und Hafenanlagen verboten ist. Ausgenommen sind neben Blaulichtorganisationen im Einsatz u.a. Berufsfischer, Besitzer von Seehütten und deren im selben Haushalt wohnende Personen sowie Personen mit Wohnsitz im Umkreis von 15 Kilometern zum Erholungsgebiet. Außerhalb der von der Verordnung erfassten Einrichtungen ist das Spaziergehen am Seeufer erlaubt, hieß es vom Koordinationsstab Coronavirus. Es gibt jedoch auch natürliche Hindernisse, wie den bis zu mehreren Kilometern breiten Schilfgürtel des Neusiedler Sees.

In **Tirol** wurde bezüglich der Zugänge zu den Seen auf die bestehende Bundesverordnung verwiesen. Dies gelte im Besonderen für den Reintaler See und einen Teil der dortigen Liegefläche, die vom Land Tirol bewirtschaftet werden. Im Eigentum des Landes stehen zudem der Plansee und der Heiterwanger See. Bei beiden Seen sei jedoch nur die Seefläche ohne Liegefläche im Eigentum des Landes, weshalb sich die Frage nach der Nutzung der Anlage für das Land in diesen beiden Fällen nicht stelle, hieß es. Auch die Stadt Innsbruck, die im Besitz des Achensees ist, verwies auf die Bundesverordnung.

Die **Vorarlberger** Baggerlöcher und Badeseen sind bis auf Weiteres frei zugänglich. "Da sie keine Freizeit- oder Sportbetriebe sind, gelten für sie die allgemeinen Regeln zur Ausgangsbeschränkung", hieß es dazu aus dem Amt der Vorarlberger Landesregierung. Polizeisprecher Rainer Fitz erklärte, dass die Baggerlöcher und Badeseen als öffentlicher Raum im Rahmen der Gesamtstrategie der Polizei kontrolliert werden. "Wir führen bereits Kontrollen durch, etwa am Alten Rhein in Lustenau. Die Leute verhalten sich sehr verantwortungsvoll", lobte Fitz.

In der **Steiermark** gebe es keine eigenen Vorgaben oder Zutrittsbeschränkungen seitens des Landes. Gemeinden im Besitz von Seen könnten aber Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit zu gewährleisten, hieß es aus dem Büro von LH Hermann Schützenhöfer. Es wurde aber betont, dass laut Gesundheitsministerium derzeit ohnehin keine Badeseen, Schwimmbäder oder Freibäder geöffnet werden dürfen. So sei das Seereal in Stubenberg geschlossen, beim Sulmsee will man eventuell am 15. Mai aufsperrern. Der Grüne See in Tragöß ist nicht gesperrt, doch hat das zuständige Tourismusbüro geschlossen. Die Gäste wurden ersucht, Beschränkungen einzuhalten.



Maßnahmen und Problemlagen in den Städten und Gemeinden sowie laufende Anfragen

1. Vorarlberg: Gemeindewahl wohl im September

Die Corona-Pandemie zwang die Landesregierung wenige Tage vor dem Termin, die ursprünglich für 15. März vorgesehene Gemeindewahl abzusagen. Am Dienstag traf sich die Landesregierung virtuell mit den Klubobleuten, um über einen neuen Termin zu beraten. Alles deutet auf Anfang September hin. Ein Wahltermin im Juli ist zwar noch möglich, dann müsste der Landtag allerdings die Beschlussfristen aushebeln. "Das haben wir bisher nur getan, wenn es gebrannt hat. Beim Baugesetz für die Asylheime oder kürzlich bei Corona. Wenn wir früh im September wählen, sind alle Fristen einzuhalten", erläutert ÖVP-Klubobmann Roland Frühstück. Er hofft, dass sich alle Parteien darauf einigen.

2. Wiener Linien fertigen Gesichtsschutz in 3D-Druck an

Die MitarbeiterInnen der Wiener Linien Bauabteilung werden mit selbst produzierten Plexiglas-Gesichtsschutzschildern ausgestattet. Hergestellt werden sie mit hausinternen 3D-Druckern. Die Wiener Linien stehen nicht still. Auch in diesen außergewöhnlichen Zeiten werden Schienen repariert, Strecken gewartet und das Öffi-Netz ausgebaut. Dafür sind strikte Sicherheitsvorkehrungen notwendig - zum Beispiel die Verwendung von Gesichtsschutzschildern auf Baustellen. Das Problem: Auf Gesichtsschutzschilder gibt es derzeit lange Wartezeiten. Aus diesem Grund werden die MitarbeiterInnen der Wiener Linien, neben zugekauften Schutzschildern, auch mit selbst produzierten ausgestattet. Die einzelnen Elemente wurden vorab am Computer mit Hilfe einer Vorlage designt und können nun von insgesamt acht Wiener Linien 3D-Druckern produziert werden. Das Schutzschild besteht aus einem 3D-gedruckten Kunststoff, dem robusten PETG. Jeder Drucker braucht ungefähr zweieinhalb Stunden, um drei Schilder gleichzeitig zu fertigen. Insgesamt konnten in den vergangenen zwei Wochen schon über 400 der Schutzschilder produziert und ausgeteilt werden. Die nächsten 200 stehen schon bereit. "Die Schutzschilder sind sehr leicht und bequem, da unsere KollegInnen den Schutz viele Stunden im Dienst tragen müssen", so Günter Steinbauer, Geschäftsführer der Wiener Linien. "Es macht mich besonders stolz, dass meine KollegInnen die Krise als Chance sehen und so neue zukunftsweisende Projekte entstehen."

Stoffmasken aus der hauseigenen Schneiderei

Neben Schutzschildern, werden auch Mehrweg-Stoffmasken hausintern hergestellt. Sie werden in der Dienstkleidungsschneiderei genäht. Normalerweise wird hier Dienstkleidung individuell angepasst, zum Beispiel Ärmel oder Hosen gekürzt. Für den aktuellen sehr besonderen Auftrag hat sich das Team an gelernten Schneiderinnen ein Schnittmuster und den genauen Vorgang selbst überlegt. Die Masken werden seit Anfang April an MitarbeiterInnen im ganzen Unternehmen verteilt.



3. Österreichs erster Maskenautomat in Graz

Wer in Graz demnächst schnell einen Mund-Nasen-Schutz benötigt, kann diesen ganz einfach aus einem "Maskomaten" ziehen: Das Beschäftigungsprojekt Natur.Werk.Stadt. produziert die Schutz-Produkte, die hygienisch verpackt entnommen werden können. Die Bezahlung - eine freiwillige Spende an den Naturschutzbund Steiermark - erfolgt mittels Überweisung, hieß es am Dienstag in einer Aussendung. Sieben Frauen und Männer sind derzeit mit der Herstellung der Masken beschäftigt. "Die Idee zum Maskomaten ist uns bei einer Videokonferenz im Team plötzlich gekommen. Und zwei Tage später war er fertig", freute sich Projektleiterin Daniela Zeschko. "Zum Glück können wir jetzt in Kooperation mit unseren Fördergebern, dem Arbeitsmarkt Service Steiermark (AMS), dem Land Steiermark und der Europäischen Union, so flexibel auf die Corona-Krise reagieren und mit unseren Leuten Masken in hohen Stückzahlen produzieren." Der laut Aussendung österreichweit erste "Maskomat" steht in der Waagner-Biro-Straße und wird am kommenden Donnerstag, 23. April, im Rahmen des Bauernmarktes öffentlich eingesetzt.

4. Bank „verschenkt“ eine Million Euro: Regionale Wirtschaft stärken und Hilfsbedürftige erreichen

Die Sparkasse Korneuburg startete eine ungewöhnliche Aktion. Die Bank kauft von regionalen Betrieben Gutscheine im Wert von einer Million Euro, die mithilfe von Hilfsorganisationen an Bedürftige verschenkt werden. Mit dieser Aktion könne man einerseits die regionale Wirtschaft unterstützen und andererseits jenen, die gerade jetzt in der Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, helfen. „Solidarität ist jetzt gefragt.“

Mehr dazu: <https://noe.orf.at/stories/3042852/>

5. Amt der Landesregierung zitiert COVID-19 Newsletter des Österreichischen Städtebundes

In unserem Newsletter Nr. 21 hat der Österreichische Städtebund (in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Gemeindebund) über die rechtlichen Möglichkeiten zum Aufstellen eines Maibaumes berichtet. Daraufhin wurde seitens eines Amtes der Landesregierung – das zuvor davon ausging, dass ein Aufstellen von Maibäumen verboten sei – beschlossen, der Rechtsmeinung der kommunalen Interessensvertretungen zu folgen – und den „Corona-Newsletter Nr. 21“ hierbei als Grundlage zu zitieren. Der Österreichische Städtebund ist immer bereit mit seiner Rechtsmeinung auszuhelfen und freut sich, wenn er hierzu einen Beitrag leisten darf.



Bericht aus dem Büro des Österreichischen Städtebundes in Brüssel

1. EU-Koordinationszentrum von Notfallmaßnahmen & Katastrophenschutzverfahren (ERCC):

Ein Team europäischer ÄrztInnen und KrankenpflegerInnen aus Rumänien und Norwegen ist im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens in Mailand und Bergamo, um italienische KollegInnen bei der Bekämpfung des Corona Virus zu unterstützen. Österreich hat zudem angeboten, über das Katastrophenschutzverfahren mehr als 3.000 Liter Desinfektionsmittel nach Italien zu liefern. Die Kommission koordiniert und kofinanziert diese europäische Hilfe. Italien erhielt letzte Woche eine Lieferung von Schutzausrüstungen, die ebenso über das EU-Koordinationszentrum für Notfallmaßnahmen organisiert wurde. Auch mehrere EU-Mitgliedstaaten haben Masken, Schutzkleidung und Beatmungsgeräte nach Italien geliefert und italienische PatientInnen zur Behandlung bei sich aufgenommen. Zudem hat Italien das Copernicus-Satellitensystem in Anspruch genommen, um während des Pandemie-Notstands Gesundheitseinrichtungen und öffentliche Räume zu kartieren.

Das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen ist der Kern des EU-Katastrophenschutzverfahrens und koordiniert die Bereitstellung von Hilfsgütern, Fachwissen, Katastrophenschutzteams und Spezialausrüstung für die von einer Katastrophe betroffenen Länder. Es sorgt für die Bereitstellung von Soforthilfe und fungiert als Zentrale für die Koordinierung zwischen allen EU-Mitgliedstaaten, den sechs zusätzlichen Teilnehmerstaaten, dem betroffenen Land und ExpertInnen für Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe: https://ec.europa.eu/echo/what/civil-protection/emergency-response-coordination-centre-ercc_en

2. Ausschuss der Kommunen und Regionen (AdR)

Auch der AdR verabschiedete nun einen Fünf-Punkte-Aktionsplan zur Unterstützung der Kommunen und Regionen bei der Bekämpfung der cov19-Pandemie. Zudem soll eine **englischsprachige** Austauschplattform dazu beitragen, den gemeinsamen Bedarf zu ermitteln, Lösungen auszutauschen und die gegenseitige Unterstützung zu verbessern. Es soll eine Art Feedback-Mechanismus darstellen, der es ermöglicht, die praktische Umsetzung der EU-Maßnahmen aus kommunaler und regionaler Sicht zu überprüfen. Der AdR möchte damit die Kommunen und Regionen regelmäßig mit Informationen über EU-Maßnahmen versorgen. Auf der entsprechenden Seite können Stellungnahmen, Erfahrungen und Lösungsansätze veröffentlicht werden. Der Aktionsplan sieht auch eine verstärkte Unterstützung des Gesundheitssektors auf regionaler und kommunaler Ebene vor. Siehe dazu folgende Links:

<https://cor.europa.eu/de/news/Pages/COVID-19-EU-Committee-of-regions-to-launch-an-exchange-platform.aspx>

https://cor.europa.eu/en/engage/Documents/CoR-Action-plan-on-Covid19_24March2020%20.pdf

https://cor.europa.eu/en/news/Pages/Messages-from-CoR-Members-and-Partners-on-the-coronavirus-crisis_04-17-20.aspx

